

II-795 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 15. Feb. 1991
GZ.: 10.101/367-XI/A/1a/90

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

220 IAB
1991 -02- 18
zu 181 JJ

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 181/J betreffend Ausbau des Ferngasleitungsnetzes auf Basis des Energiewirtschaftsgesetzes, welche die Abgeordneten Freund, Mag. Molterer, Schuster, Auer, Hofer und Kollegen am 18. Dezember 1990 an mich richteten, stelle ich fest:

Zu den Punkten 1, 3, 9 und 10 der Anfrage:

Das im Jahre 1939 in Österreich in Kraft gesetzte Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wurde im Jahre 1945 in die österreichische Rechtsordnung übergeleitet und regelt im wesentlichen die Tätigkeit der Energieversorgungsunternehmen, wobei der Geltungsbereich dieses Gesetzes heute nur mehr auf den Energieträger Gas beschränkt ist. Im besonderen schreibt das EnWG in der geltenden Form für den Bau, die Erneuerung, die Erweiterung und die Stilllegung von Energieanlagen eine Anlagengenehmigungspflicht für das jeweilige Energieversorgungsunternehmen vor und macht die öffentliche Gasversorgung von der Erlangung einer Konzession abhängig.

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Die nach wie vor bestehende Aktualität und Notwendigkeit der Regelungen des EnWG ergibt sich aber vor allem aus der Sonderstellung der Gasversorgung gegenüber der Versorgung mit anderen Gütern des täglichen Bedarfs. Als leitungsgebundene Energieform kann Erdgas nämlich nur über kapitalaufwendige Leitungssysteme zum Energieabnehmer gebracht werden.

In diesem Sinne halte ich die Bestimmungen des EnWG als notwendiges Instrument zur Erhaltung einer kostengünstigen und sicheren Versorgung mit dem umweltfreundlichen Erdgas als zeitgemäß.

Weiters finden die angesprochenen volkswirtschaftlichen, umweltpolitischen und strategisch-energiepolitischen Zielsetzungen bereits in der geltenden Rechts- bzw. Gesetzeslage umfassend Berücksichtigung.

So sind je nach konkreter Gasversorgungsanlage, unabhängig davon, ob nach den Bestimmungen des EnWG ein Zwangsrecht eingeräumt wird oder nicht, weitere Bewilligungen z.B. nach gewerberechtlichen, forstrechtlichen, naturschutzrechtlichen u.a. Bestimmungen notwendig, im Zuge welcher die Anlage einer umfassenden und damit auch einer umweltpolitischen Überprüfung unterzogen wird.

Den energieverversorgungspolitischen Anforderungen wird durch die Genehmigungsvoraussetzung im § 4 EnWG Rechnung getragen, welche die Übereinstimmung der geplanten Anlagen mit dem "Gemeinwohl" verlangt.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Ein Schwerpunkt der Energiepolitik der Österreichischen Bundesregierung liegt in der forcierten Nutzung der heimischen Energiequellen, insbesondere der Biomasse.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Ich unterstütze daher alle Bestrebungen, die diesem Ziel dienlich sind. Insbesondere gilt dies für sämtliche Maßnahmen, die auf eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der erneuerbaren Energieträger im Rahmen einer freien Marktwirtschaft abzielen. Das Spektrum reicht hier von der Forschung und Entwicklung bis hin zur Verwendung in Fernwärmanlagen.

Zu den Punkten 4 und 5 der Anfrage:

Als Maßnahmenpaket für die Erhöhung des Anteils der Biomasse am Gesamtenergieaufkommen sind entsprechende Rahmenbedingungen über normengerechte Qualitäten sowie Vorschriften über Emissionsgrenzwerte beim Einsatz der Biomasse zweckdienlich. Alle diesbezüglichen Vorhaben werden von mir unterstützt.

Das zusätzlich bis zum Jahr 2000 realisierbare Potential an erneuerbaren Energieträgern wird auf etwa 50 bis 60 PJ geschätzt.

Zu Punkt 6 der Anfrage:

Energiepolitische Rahmenbedingungen für die verstärkte Nutzung nachwachsender heimischer Rohstoffe können im Rahmen einer freien Marktwirtschaft nur insoweit gesetzt werden, als sie dem Gleichbehandlungsgebot und dem Grundsatz der Erwerbsfreiheit der Bundesverfassung nicht widersprechen, desgleichen nicht geeignet sind, den freien Wettbewerb am Wärmemarkt zu verzerren und dadurch die Grundsätze einer ausgeglichenen Nahversorgung für alle Bevölkerungsteile zu stören sowie letztlich zu den für Österreich als Beitrittskandidat zur EG zu erwartenden freien Wettbewerbsregeln und Zielen der Deregulierungsmaßnahmen für einen dynamischen gemeinsamen Binnenmarkt nicht im Widerspruch stehen.

Zu den Punkten 7 und 8 der Anfrage:

Die im derzeitigen Fernwärmeförderungsgesetz vorgesehene Gesamthöhe der zu fördernden Investitionen beträgt 11 Milliarden Schil-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

ling und wurde bereits ausgeschöpft. Aufgrund dieser Sachlage ist im Sinne der Regierungserklärung vom 18. Dezember 1990 zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Novelle in Vorbereitung. Die Bundesregierung vertritt die Ansicht, daß der Nutzung vorhandener Biomassopotentiale, speziell zum Aufbau kleinräumiger Nah- und Fernwärmenetze, der Vorzug gegenüber fossilen Energieträgern einzuräumen ist. In diesem Sinne wird die Fernwärmeförderung fortgeführt und die Möglichkeit einer Bündelung vorhandener Förderungsinstrumentarien gemeinsam mit den Ländern angestrebt.

Konkrete Angaben über den Anteil der Biomasseförderung an der gesamten Förderungssumme sind nicht möglich, da dies von den einlangenden Förderungsanträgen abhängen wird; die Förderung der Biomasse-Fernwärmeanlagen wird jedenfalls einen Schwerpunkt darstellen.

